



Prof. Dr.  
Gerhard Bühringer

Telefon: 0351 463-39828  
Telefax: 0351 463-39830  
E-Mail: gerhard.buehringer@tu-dresden.de  
Assistent: robert.czernecka@tu-dresden.de

Dresden, 08. Januar 2021

---

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 09.12.2020, Drucksache 17/138877

---

### ... tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

#### 1. Vorbemerkung

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen und Regelungen zum Verbraucherschutz und erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Unter Verbraucherschutz wird verstanden:

- Der Schutz *vulnerabler Gruppen*, die die Risiken des Glücksspielens nicht einschätzen können, zu einer risikoarmen und risikobewussten Teilnahme nicht in der Lage sind und eine hohe Wahrscheinlichkeit haben eine Glücksspielstörung zu entwickeln.

Hier geht es vor allem um (1) Jugendliche und (2) erwachsene Spielteilnehmer mit einer erhöhten Vulnerabilität für ein problematisches Spielverhalten bzw. für die Entwicklung einer Glücksspielstörung. Allgemeine Schutzmaßnahmen sind ein strikt überwacht Verbot für (1) Jugendliche und abgestufte Schutzmaßnahmen für (2) vulnerable Erwachsene, von der Früherkennung, Frühintervention bis zu Spieleinschränkungen, Spielpausen und als Ultima Ratio Spielsperren. D.h., hier gibt es einen Übergang von öffentlichen Schutzangeboten zu öffentlichen Kontrollmaßnahmen.

Die Gruppe der vulnerablen Erwachsenen liegt gemäß der 10 epidemiologischen Studien in den letzten 15 Jahren in der Größenordnung von etwa 1% der aktiven Spielteilnehmer in

Postadresse (Briefe)  
Chemnitz Str. 46a  
01187 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)  
TU Dresden,  
Helmholtzstraße 10,  
01069 Dresden

Internet <https://tu-dresden.de>

Besucheradresse  
Chemnitz Str. 46a  
01187 Dresden

 Zufahrt für  
Rollstuhlfahrer  
zum EG über Rampe  
Haupteingang

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Steuernummer  
(Inland)  
203/149/02549

Umsatzsteuer-Id-Nr.  
(Ausland)  
DE 188 369 991

Bankverbindung  
Commerzbank AG,  
Filiale Dresden

IBAN  
DE52 8504 0000 0800 4004 00  
BIC COBADEFF850

Mitglied von:



**DRESDEN  
concept**  
Exzellenz aus  
Wissenschaft  
und Kultur

Deutschland, und zeigt keine messbaren Veränderungen im Zeitverlauf, trotz aller Ausweitungen des Glücksspielangebots, insbesondere im Online Bereich.<sup>1</sup>

- Die Stärkung der Eigenverantwortung der (3) *resilienten Spielteilnehmer*, die an Glücksspielen in risikoarmer und risikobewusster Form teilnehmen können.

Hier sind klassische Verbraucherschutzmaßnahmen relevant, wie die Aufklärung über Spielstrukturen und Spielprozesse, Spielrisiken, Früherkennung eigenen riskanten Verhaltens bis zu Informationen über Hilfeangebote. Entwickelt sich - z.B. aufgrund belastender Lebensereignisse - eine erhöhte Vulnerabilität und als Folge ein problematisches Spielverhalten, muss der Schutzschirm für (2) vulnerable Erwachsene vorliegen.

Die Gruppe der resilienten Erwachsenen liegt gemäß der 10 epidemiologischen Studien in den letzten 15 Jahren in der Größenordnung von etwa 99 % der aktiven Spielteilnehmer in Deutschland, und zeigt keine messbaren Veränderungen, trotz aller Ausweitungen des Glücksspielangebots, insbesondere im Online Bereich.<sup>2</sup>

## 2. Wissenschaftlicher Hintergrund der Stellungnahme

Der wissenschaftliche Hintergrund für die Zielgruppenbildung in Kapitel 1 und die folgenden Kommentare in Kapitel 3 bis 5 wird im Anhang dargestellt und hier aus Platzgründen nur kurz zusammengefasst:

- (1) Die Zahl der aktiven Teilnehmer an Glücksspielen (12-Monatsprävalenz) liegt bei unter 40% der erwachsenen Bevölkerung, und ist stabil rückläufig (früher über 50%).<sup>3</sup>
- (2) Die Zahl der Spielteilnehmer mit einer (vermuteten) Glücksspielstörung („Spielsucht“) ist absolut hoch (etwa 200 Tsd.), aber prozentual gering (etwa 1% der aktiven Spieler oder 0,5% der erwachsenen Bevölkerung)<sup>4</sup>, und seit 2007 bis heute stabil.
- (3) D.h., der häufig vermutete Zusammenhang zwischen Zunahme des Glücksspielangebots und Zunahme der Glücksspielproblematik zeigt sich in Deutschland seit etwa 15 Jahren trotz zahlreicher steigender Indikatoren für Glücksspielaktivitäten nicht.<sup>5</sup> Beispiele für starke Marktveränderungen sind:
  - (a) Zunahme der Spielhallen, Konzessionen und Geldspielgeräte von 2006 bis 2012, und seither stabiler Anzahl bis 2017/18,
  - (b) Zunahme der Mehrfachkonzessionen in Spielhallen von 2006 bis 2018 (von durchschnittlich 1,3 auf 1,54)
  - (c) Zunahme der Umsatzerlöse bei den Geldspielgeräten ab 2006 bis etwa 2017, seither Rückgänge um etwa 15%, aber trotz Rückgängen ist der Umsatz immer noch höher als der durchschnittliche Umsatz der Jahre zuvor, sowie starke Zunahme der Nettospielerträge bis 2017 (fast 10% jährlich)
  - (d) Zunahme von (illegalen) Internetangeboten
  - (e) Umsatzsteigerungen beim Online Markt und den gesamten Glücksspielumsätzen in Deutschland.

---

<sup>1</sup> Bühringer, Czernecka, Kotter & Kräplin (2019); BZgA (2020), siehe Auch: Anhang, Abb. 1

<sup>2</sup> Fn. 1

<sup>3</sup> BZgA (2020)

<sup>4</sup> Fn. 1, BZgA (2020)

<sup>5</sup> Gleiche Einschätzung von Meyer, Kalke & Hayer (2018; 2020)

- (4) Je nach genanntem Indikator für Glücksspielaktivitäten gehen die Werte für die Automatenwirtschaft seit 2015/2018 zurück, u.a. Reduzierung in Gaststätten, ohne erkennbare Zusammenhänge mit Indikatoren der Glücksspielproblematik<sup>6</sup>.

Wenn es keinen bisher erkennbaren Zusammenhang zwischen Glücksspielangebot und -störung gibt, dann ergibt sich schon allein aus den statistischen Entwicklungen die Frage, welche die Faktoren sind, die erklären, dass eine prozentual sehr kleine Gruppe eine Störung mit zumeist gravierenden Auswirkungen entwickelt, 99% der Spieler aber nicht:

- (5) Aus der Forschung der letzten Jahre wurden eine Anzahl von „Vulnerabilitätsfaktoren“ gefunden, die erklären, warum Personen mit solchen Faktoren in Kontakt mit Glücksspielen im Laufe der Zeit eine Glücksspielstörung entwickeln: Z.B. genetische und frühkindliche (z.B. Traumata) Risikofaktoren, erhöhte Aufmerksamkeit und physiologische Reaktion auf Glücksspielreize, erhöhte Risikobereitschaft, erhöhte Impulsivität, und das Vorhandensein anderer psychischer Störungen. Dazu kommen familiäre und psychosoziale Faktoren wie Spielverhalten der Eltern bzw. der Bezugsgruppen.
- (6) Daraus ergeben sich 3 Zielgruppen für den GlüStV:
- Für (1) *Jugendliche* als einer Gruppe entwicklungsbedingt hochvulnerabler Personen ist ein Verbot der Teilnahme an Glücksspielen notwendig. Der GlüStV<sup>7</sup> muss dies sicherstellen.
  - Für (2) *vulnerabler Spieler* (etwa 1%) sind vor allem Maßnahmen zur Früherkennung und Frühintervention bis hin zur Spielersperre erforderlich.<sup>8</sup> Der GlüStV muss dieses erhöhte Risiko vulnerabler Spieler berücksichtigen.
  - Für die (3) *resilienter Spielteilnehmer mit einem risikobewussten und risikoarmen Spielteilnahme* (etwa 99%) geht es um allgemeine Grundsätze des Verbraucherschutzes, mit dem Ziel der Unterstützung einer *risikobewussten* und *risikoarmen* Spielteilnahme. Der GlüStV muss dies unterstützen.

### 3. Positive und kritische Merkmale des Gesetzentwurfes

Zusammenfassend werden folgende, in Kapitel A des Vorspanns (S. 1-2) und der Begründung (S. 17-20) herausgestellten Merkmale des Gesetzentwurfs als positiv eingeschätzt, da sie die in Kapitel 1 genannte Stärkung des Verbraucherschutzes unterstützen: Schutz (1) Jugendlicher und (2) vulnerable Spielteilnehmer und Unterstützung der Eigenverantwortung (3) resilienter Spielteilnehmer:

- Legalisierung bisher illegaler Online-Angebote und der Sportwetten, um diese besser kontrollieren zu können
- Stärkung des Vollzugs und der Kontrollen durch eine zentrale Behörde<sup>9</sup>
- Standards für Schulungsanbieter und Schulungsinhalte für Aufsichtspersonal einschließlich Qualitäts- und Lernzielkontrollen
- Zurverfügungstellung von Kundendaten für Forschungszwecke

---

<sup>6</sup> Vieweg (2020) und Berichte für frühere Jahre

<sup>7</sup> GlüStV 2021 (Landtag NRW, 2020)

<sup>8</sup> Bühlinger, Kotter, Czernecka & Kräplin (2018)

<sup>9</sup> Bei der „Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung“ wurden vom Autor gravierende Vollzugsmängel gefunden, die viele Jahre nicht behoben wurden (Bühlinger et al., 2010)

- Erhöhte Qualitätsanforderungen an mehrfachkonzessionierte Spielhallen
- Anzeigepflicht für Spielautomaten in Gaststätten zur Erleichterung der Aufsicht
- Zeitliche befristete Schließung des Betriebs und Stärkung Testspielen
- Bundesweites, übergreifendes Sperrsystem.

Kritisch im Sinne der oben genannten Kriterien werden folgende in Kapitel A als zentral genannten Maßnahmen beurteilt, da hierfür die wissenschaftliche Grundlage für die Stärkung des Verbraucherschutzes fehlt:

- Die Ausnahme vom Sperrsystem für „Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden“ [also vor allem Lotto]. (Zur Begründung für die Kritik siehe Kapitel 4).
- Das Mindestabstandsgebot und das Verbot für Mehrfachkonzessionen für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, trotz der eingeführten Ausnahmen, z.B. für Gewerbegebiete (Zur Begründung für die Kritik siehe Kapitel 5.).

#### **4. Kritik an der Ausnahme vom Sperrsystem für „Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden“**

Die Regelung betrifft durch die Häufigkeitsangabe quantitativ vor allem Lotto. Die Ausnahme wird damit begründet, dass „deren Suchtpotential gering ist“.

Die Regelung und deren Begründung geht von der Annahme aus, dass das Risiko vor allem in der Art des Glücksspiels liegt. Dies wird durch den wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht unterstützt, im Vordergrund stehen die Vulnerabilitätsmerkmale einzelner Spielteilnehmer\*innen (siehe dazu ausführliche Angaben im Anhang). Dies kann auch schon rein statistisch begründet werden: etwa 99% der Teilnehmer\*innen an Glücksspielen zeigen einen risikoarmen Umgang mit allen Arten von Glücksspielen, und etwa 1% zeigen in epidemiologischen Studien eine (wahrscheinliche) Glücksspielstörung. Auch unter primär Lottospielern gibt es eine bedeutsame Zahl von Personen mit einer (wahrscheinlichen) Glücksspielstörung. Zwar ist die Erkennung von Teilnehmer\*innen mit problematischen Glücksspielverhalten ähnlich wie in Spielbanken und Spielhallen ohne gespeicherten Spielverlauf schwierig, muss aber trotzdem als Verpflichtung aufgenommen werden.

#### **5. Kritik an Mindestabstandsgeboten und Verbot von Mehrfachkonzessionen**

Die Mindestabstandsgebote betreffen Spielhallen, Lotterie- (soweit diese auch Sportwetten wie Oddset vermitteln) und Wettannahmestellen, das Verbot der Mehrfachkonzessionen die Spielhallen. Im Folgenden wird argumentiert (siehe auch weitere Informationen im Anhang), dass es keine wissenschaftliche Grundlage für solche Beschränkungen gibt, und dass sie auch nicht das oben genannte Ziel der Stärkung des Verbraucherschutzes unterstützen: Schutz (1) Jugendlicher und (2) vulnerable Spielteilnehmer und Unterstützung der Eigenverantwortung (3) resilienter Spielteilnehmer.

Als Alternative wird vorgeschlagen, eventuelle Ansiedelungs- und Abstandsregelungen, z.B. zu Einrichtungen für Minderjährige, aber auch z.B. zu Einrichtungen für Asylsuchende, den Gemeinden zu überlassen, und bei Mehrfachkonzessionen vor allem erhöhte Auflagen zum Verbraucherschutz zu formulieren (wie bereits im Gesetzesentwurf vorgesehen).

Die folgende Stellungnahme nimmt zu Argumentation die Begründung zum GlüStV 2021 bezüglich Abstandsgeboten und Mehrfachkonzessionen auf, die auch die Grundlage für den Gesetzentwurf RLP bilden.

## **5.1 Begründung von Abstandsregelungen und Verbot von Mehrfachkonzessionen**

### **Rechtlicher Rahmen**

Im GlüStV 2021 (und ähnlich in früheren Fassungen) ist zu Spielhallen in § 25 zu „Beschränkungen von Spielhallen; Verbot von Mehrfachkonzessionen“ folgendes festgelegt:

- (1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

In § 29 (4) des GlüStV 2021 ist als Abweichung vom Verbundverbot in §25 (2) folgendes festgehalten:

- (4) Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber abweichend von § 25 Absatz 2 eine befristete Erlaubnis erteilt werden kann [...]“, wenn verschiedene qualitative Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Erläuterungen und Begründungen zur Regulierung**

In den „Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021“ werden die Regelungen folgendermaßen begründet (S.44): „Wie durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beabsichtigt, ist durch die von den Ländern eingeführten Mindestabstände und das Verbot von Mehrfachkonzessionen eine erhebliche Reduktion der Verfügbarkeit von Spielgelegenheiten des gewerblichen Spiels eingetreten bzw. eingeleitet. Zugleich dienen die Abstandsgebote weiterhin einer „Abkühlung“ des Spielers nach dem Verlassen einer Spielhalle, was gefährdet würde, wenn er sich in unmittelbarer Umgebung einer weiteren Spielgelegenheit ausgesetzt sähe“. Diese Rechtfertigung werde auch nicht durch die künftige Erlaubnisfähigkeit von weiteren Spielformen im Internet, insbesondere der virtuellen Automaten Spiele, da diese keiner ständigen Wahrnehmung unterlägen, technisch aufwendiger zu erreichen sein, keine Mehrfachspiele möglich seien, und es Wartezeiten beim Anbieterwechsel gebe. „Nicht zuletzt sind Abstandsgebote und das Verbot von Mehrfachkonzessionen auch im Hinblick darauf weiterhin gerechtfertigt, dass die Mehrzahl der sich wegen pathologischen Glücksspiels in ambulanter oder stationärer Behandlung befindlichen Personen –trotz des wachsenden Schwarzmarktes im Internet– weiterhin als eigene Hauptglücksspielform das Automaten Spiel in Spielhallen angeben [...]“.

Für die Ausnahme vom Verbot von Mehrfachkonzessionen wird in den „Erläuterungen“ keine Begründung abgegeben: „Die Länder können jedoch nochmals für bis zu drei Spielhallen in einem baulichen Verbund, die am 1. Januar 2020 bestanden, eine befristete Erlaubnis erteilen [...]“, wenn diese Spielhallen zusätzliche qualitative Kriterien einhalten (S. 45).

## Prüfkriterien

Das Abstandsgebot und das Verbot der Mehrfachkonzessionen werden in den „Erläuterungen“ zusammenfassend mit folgenden Argumenten begründet:

- (1) Reduzierung der Verfügbarkeit und damit Reduzierung des Risikos für die Entwicklung einer Glücksspielstörung bzw. des ungewollten Weiterspielens von Gefährdeten/bereits erkrankten Spielteilnehmern (Abstandsgebot und Verbot von Mehrfachkonzessionen).
- (2) „Abkühlung“ des Spielers nach Verlassen einer Spielhalle, da die nächste Spielhalle weiter weg ist als früher, und damit Reduzierung des Risikos für die Entwicklung einer Glücksspielstörung bzw. des ungewollten Weiterspielens von Gefährdeten/bereits erkrankten Spielteilnehmern (Abstandsgebot).

## 5.2 Stellungnahme zum Mindestabstandsgebot (§ 11 LGLüG) und Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 11 LGLüG) als Maßnahmen zur Reduzierung der Verfügbarkeit, und damit zur Reduzierung der Glücksspielstörungen

- (1) Die internationale Forschung und die seit über 10 Jahren vorliegenden Daten in Deutschland können *keinen belegbaren Einfluss einer Reduzierung des Angebots auf die Reduzierung der Glücksspielproblematik* zeigen. Dies ist auch eine unrealistische Erwartung, wenn diese Reduzierung eher gering bis nicht existent ist, die Abstände zwischen Spielhallen in Deutschland stark schwanken (von unter 100 m bis 500 m) und gleichzeitig andere Marktsegmente ausgeweitet werden (siehe dazu die Angaben in Abschnitt 2 (3)). Weiterhin gibt es Hinweise aus Untersuchungen, dass eine Vielzahl von anderen, kaum kontrollierbaren Variablen wie kulturelle Einbettung des Glücksspielens, Marktsättigung, Grad präventiver Maßnahmen und Einführung neuer Angebote<sup>10</sup> sowie sozioökonomische Zusammensetzung und Problembelastung der Bevölkerung möglicherweise relevant sind. Es spielen demnach zu viele Faktoren eine Rolle, sodass der Effekt von zwei einzelnen Faktoren (Abstand und Zahl der Geräte in einer Spielhalle) nicht isoliert werden kann bzw. keine Rolle spielt.<sup>11</sup>
- (2) Dieser fehlende Zusammenhang kann fachlich damit erklärt werden, dass die Gruppe der risikoarmen Spielteilnehmer gut mit dem Glücksspielangebot umgehen kann. Bei starker Steigerung oder Neueinführung eines Angebots nimmt zwar in manchen Studien die Problematik kurzzeitig zu (mangelnde Erfahrung und Kenntnisse), bleibt aber dann stabil (Adaptationshypothese). Und die Gruppe der vulnerablen Spielteilnehmer wird unabhängig vom ersten Glücksspielen immer mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung entwickeln, und bei dem sehr dichten Angebot terrestrischer (Lotto, Spielhallen, Spielbanken, Sportwetten)

---

<sup>10</sup> Meyer, Kalke & Hayer (2018; 2020)

<sup>11</sup> Es zeigen sich bei Analyse vorhandener Quer- und weniger Längsschnittdaten (Zoglauer, Czernecka, Bühringer, Kotter & Kräplin, in press) sowohl geringe Zusammenhänge zwischen Glücksspielangebot und Glücksspielnutzung/Problemlage (Verfügbarkeitshypothese) als auch für die Anpassung der Bevölkerung und nachfolgender Stabilität oder Reduzierung der Problematik im Zeitverlauf (Adaptationshypothese). Meyer, Kalke und Hayer (2018; in deutscher Sprache: 2020) haben den Zusammenhang zwischen Reduzierung des Glücksspielangebots und der Glücksspielteilnahme/Problematik untersucht. Als Ergebnis finden sie Studien, die einen Rückgang von Problemindikatoren bestätigen, aber auch gegenläufige Ergebnisse. Sie betonen die methodischen Studienmängel, die Komplexität anderer möglicher Einflüsse, und schreiben zusammenfassend “Schließlich ist bei der Interpretation der Befundlage zu beachten, dass sich die registrierten Eingriffe in die Verfügbarkeit generell als marginal erwiesen haben bzw. nur von kurzer Dauer waren, womit -möglicherweise- die erkennbaren geringfügigen Verhaltensänderungen in der Bevölkerung zu begründen sind“, empfehlen aber trotz der gefundenen unklaren Befundlage „substanzielle Verfügbarkeitseinschränkungen“.

- und Online-Angeboten immer eine weitere Spielstätte suchen und finden. Um das zu verhindern, müsste Glücksspielen verboten und stark sanktioniert werden.
- (3) Die im Gesetzentwurf RLP festgelegten Unterschiede bei den Abständen zwischen Spielhallen bzw. Lotto/Wettannahmestellen sowie je nach Stadtgebiet (200, 250 und 500m) werden nicht begründet, können auch wissenschaftlich nicht begründet werden und erscheinen willkürlich.
  - (4) Fazit: Abstandsgebot und Verbot der Mehrfachkonzessionen tragen -empirisch und grundlagenwissenschaftlich begründbar- nicht erkennbar zur Begrenzung oder gar Reduzierung der Glücksspielproblematik bei.
  - (5) Wichtiger für die Problembegrenzung sind im Sinne qualitätsbezogener Maßnahmen<sup>12</sup>
    - a) Verbote für Jugendliche,
    - b) Aufklärung und Rückmeldung im Spielverlauf für risikoarme Spieler und
    - c) Früherkennung, Hilfen, Spielpausen und Sperrungen für vulnerable Spieler
    - d) eine effektive Aufsichtsbehörde mit hoher Kontrolldichte und Sanktionskatalog.
    - e) ein verstärktes Recht bzw. eine verstärkte Nutzung des Rechts von Gemeinden zur Ausweisung von Glücksspielzonen bzw. -verboten, je nach lokalen Gegebenheiten.

### **5.3 Stellungnahme zum Abstandsgebot (§11 LGlüG) als Maßnahmen zur „Abkühlung“ von Spielteilnehmern durch weitere Wege bis zur nächsten Spielhalle und damit zur Reduzierung der Glücksspielstörungen**

- (1) Es gibt keine Forschung dazu, ob und nach welcher Zeit ein Spieler nach Verlassen einer Spielhalle oder Glücksspielmöglichkeit „abkühlt“.
- (2) Die Vorstellung der Behörden in den Bundesländern zur „Abkühlungsdistanz“ bzw. genauer ausgedrückt „Gehzeit“ von Spielhalle zu Spielhalle, schwankt mangels solcher Erkenntnisse erheblich, zwischen unter 100 m bis 500 m.<sup>13</sup>
- (3) Auch hier gilt: Risikoarme Spielteilnehmer müssen nicht abkühlen, vulnerable Spielteilnehmer kühlen auch bei längeren Distanzen nicht ab, sondern suchen die nächstbeste Glücksspielmöglichkeit, bei pathologischen Ausprägungen warten sie auch morgens vor der Spielhalle auf Öffnung.
- (4) Damit gibt es auch keine Begründung für Abstandsregelungen aufgrund der Abkühlungshypothese<sup>14</sup>

### **5.4 Stellungnahme zur Ausnahmeregelung in §29(4) und zum Verbot des baulichen Verbundes von Spielhallen gemäß GlüStV 2021 §25(2) (bzw. §11 LGlüG)**

- (1) Die Ausnahmeregelung in §29(4) GlüStV wird in den Erläuterungen nicht begründet, so dass nur Spekulationen für diese Ausnahme möglich sind.
- (2) Zunächst gilt die Aussage in Abschnitt 5.1, dass die internationale Forschung und die seit über 10 Jahren vorliegenden Daten in Deutschland keinen belegbaren Zusammenhang zwischen Glücksspielangebot und der Glücksspielproblematik zeigen können, z. B. den Einfluss einer Erweiterung oder Reduzierung des Angebots auf den Umfang der Glücksspielproblematik.

---

<sup>12</sup> Bühringer, Kotter & Kräplin (2016); Bühringer & Ennuschat (2016)

<sup>13</sup> Köstler-Messaoudi (2016)

<sup>14</sup> Siehe auch Becker (2016) und Becker (2020), der bereits vor Jahren zum gleichen Ergebnis kommt

- (3) Damit gibt es auch keine Begründung dafür, dass Mehrfachkonzessionen verboten bzw. nur die Ausnahme sein sollen.
- (4) Wichtig sind die qualitativen Voraussetzungen, die in §29 (4) genannt werden, sowie zusätzlich eine effektive Aufsichtsbehörde mit hoher Kontrolldichte und Sanktionskatalog.

## **5.5 Fazit**

- (1) Für das Abstandsgebot und das Verbot von Mehrfachkonzessionen gibt es keine belastbaren empirischen oder grundlagenwissenschaftlichen Erkenntnisse, die die Regelungen rechtfertigen.
- (2) Jugendschutz, Verbraucherschutz, speziell für vulnerable Teilnehmer sind zur Risikominimierung notwendig, können aber mit anderen Maßnahmen besser erreicht werden.
- (3) Gemeinden sollen ihre Rechte zur Ausweisung von Glücksspielzonen bzw. -verboten besser nutzen, je nach lokalen Gegebenheiten.
- (4) Monitoring der Entwicklungen, Evaluation der Erkenntnisse und Forschung sind notwendig um Schutzmaßnahmen laufend zu bewerten und zu verbessern.
- (5) Eine effektive Aufsichtsbehörde mit hoher Kontrolldichte und Sanktionskatalog muss die Regelungen überwachen.

## Literatur Zur Stellungnahme

- Becker, T. (2016). *Verfügbarkeit und Sucht beim Automatenpiel*. In: Becker, T. (Hrsg.): Schriftenreihe zur Glücksspielforschung Band 15. Frankfurt: Peter Lang
- Becker, T. (2020). Soziale Verfügbarkeit ist bedeutender (Interview). *Beiträge zum Glücksspielwesen – Eine Fachreihe des Behörden Spiegel*, 4, 18.
- Bühringer G., Czernecka, R., Kotter, R. & Kräplin, A. (2019). Zur Relevanz der Merkmale von Spielstätten für die Regulierung des Glücksspielens am Beispiel der Geldspielgeräte. In J. Krüper (Hrsg.), *Strukturfragen der Glücksspielregulierung* (S. 47-72). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bühringer, G. & Ennuschat, J. (2016). Gestaltung glücksspielrechtlicher Regulierung. Beiträge aus der Suchtforschung. *Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht*, 11(6), 400-404.
- Bühringer, G., Kotter, R., Czernecka, R. & Kräplin, A. (2018). Beyond Reno II: Who cares for vulnerable gamblers? *SUCHT*, 64 (5-6), 325-334. doi:10.1024/0939-5911/a000566
- Bühringer, G., Kotter, R. & Kräplin, A. (2016). Qualitätsbezogene anstelle mengenorientierter Regulierung des Glücksspielangebotes. *Beiträge zum Glücksspielwesen – Eine Fachreihe des Behörden Spiegel*, 2, 22-26.
- Bühringer, G., Kraus, L., Höhne, B., Küfner, H., & Künzel, J. (2010). *Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung*. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- BZgA (2020). GLÜCKSSPIELVERHALTEN UND GLÜCKSSPIELSUCHT IN DEUTSCHLAND. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi: 10.17623/BZGA:225-GS-SY19-1.0
- Köstler-Messaoudi, L. (2016). Fehlende Harmonisierung – Abstandregeln für Spielhallen in den Ländern. *Beiträge zum Glücksspielwesen. Eine Fachreihe des Behörden Spiegel*, 02, 16-17.
- Landtag NRW (2020). *Entwurf des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021– GlüStV 2021) vom 28. Mai 2020* (die zugehörigen Erläuterungen ab Dokumentenseite 65). Verfügbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3443.pdf>.
- Meyer, G., Kalke, J. & Hayer, T. (2018). The impact of supply reduction on the prevalence of gambling participation and disordered gambling behavior: A systematic review. *SUCHT*, 64(5-6), 283-293. doi:https://doi.org/10.1024/0939-5911/a000562
- Meyer, G., Kalke, J. & Hayer, T. (2020). Auswirkungen einer Reduktion der Verfügbarkeit von Glücksspielen auf die Prävalenz der Spielteilnahme und glücksspielbezogener Störungen – Ein systematisches Review. *Beiträge zum Glücksspielwesen – Eine Fachreihe des Behörden Spiegel*, 3, 10-19.
- Vieweg, H-G. (2020). Unterhaltungsautomatenwirtschaftslage 2019, Entwicklung 2020 – Perspektiven 2021 - ein Gutachten im Auftrag der Deutschen Automatenwirtschaft e.V. (DAW). Köln: IFH Köln GmbH.
- Zoglauer, M., Czernecka, R., Bühringer, G., Kotter, R. & Kräplin, A (in press). The relationship between physical availability of gambling and gambling behaviour/ disorder: A systematic review. *Journal of Gambling Issues*.

## **Deklaration konkurrierender Interessen**

**Direkte Interessen:** Die finanzielle Förderung (alleine oder zusammen mit anderen Projektleitern) für Forschungsvorhaben zum Glücksspielen (Spieler- und Verbraucherschutz, Regulierungskonzepte) am IFT Institut für Therapieforschung bzw. an der TU Dresden erfolgte in den letzten 15 Jahren durch folgende Organisationen: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (oberste Glücksspielaufsichtsbehörde über eigene Glücksspielangebote im Rahmen des Glücksspielmonopols sowie über private Anbieter), Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Wirtschaft (Aufsichtsbehörde über Teilbereiche des Rechts für Geldspielautomaten), Deutsche Forschungsgemeinschaft (Einzelförderung sowie SFB-Teilprojekt), Mitglieder des Düsseldorfer Kreis (Westdeutsche Lotterie und Lotto Thüringen, Westdeutsche Spielbanken und Spielbank Bad Homburg, Tipico, Löwen Entertainment und Schmidt Gruppe); Europäische Kommission (ALICE-RAP) sowie weitere staatliche und gewerbliche Glücksspielanbieter (b-win, Baden-Württembergische Spielbanken, Bundesverband deutscher Spielbanken).

Förderung einer multizentrischen internationalen Psychotherapiestudie zur Behandlung älterer Alkoholabhängiger durch die Lundbeck Stiftung und eines Therapiekonzepts für die Behandlung psychischer Störungen bei Piloten durch insgesamt 12 Fluggesellschaften. Die fördernden Stellen hatten keinen Einfluss auf Untersuchungsplan, Durchführung, Auswertung, Interpretation und Publikation der Studien und ihrer Ergebnisse.

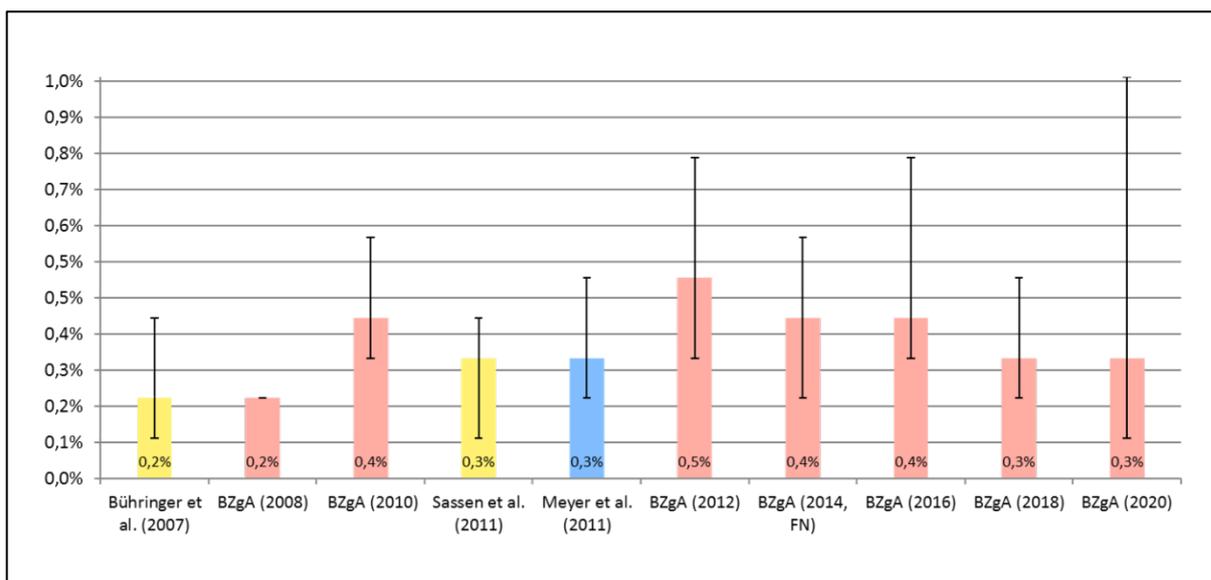
**Indirekte Interessen:** Mitgliedschaft im Düsseldorfer Kreis: interdisziplinäre Initiative von Vertretern der öffentlichen und privaten Glücksspielanbieter, der Forschung, Beratung und des Hilfesystems zur Entwicklung von Vorschlägen für eine bundesweite Glücksspielregulierung sowie für einen öffentlich kontrollierten Jugend-, Verbraucher- und Spielerschutz ([www.duesseldorfer-kreis.de](http://www.duesseldorfer-kreis.de)). Weiterhin 2008-2019 Mitglied und früherer Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirat der Europäischen Drogenbeobachtungsbehörde (EMCDDA), der u.a. Verbotsempfehlungen und Forschungsempfehlungen für die Europäische Kommission erarbeitet.

## Anhang: Fachlicher Hintergrund der Stellungnahme<sup>15</sup>

Als Grundlage für die Stellungnahme werden im Folgenden die Charakteristika und die Größenordnung der betroffenen Gruppen mit einer Glücksspielstörung sowie die Erkenntnisse zu zur Ätiologie dieser Störung vorgestellt.

### 1 Umfang der Glücksspielteilnehmer mit einer Glücksspielstörung

Seit 2007 werden in Deutschland regelmäßig epidemiologische Studien mit repräsentativen Stichproben von Erwachsenen, teilweise auch mit Jugendlichen durchgeführt. (Abb.1). Trotz unterschiedlicher Fragebögen und Methodik zeigen sich über die neun Studien zusammenfassend zwei zentrale Ergebnisse: Bei einer Glücksspielteilnahme von etwa 50 % der Bevölkerung, mit leichtem Rückgang in den letzten Jahren (zuletzt 37 %), ist der Anteil der Personen mit einer Glücksspielstörung vergleichsweise gering, und liegt im Durchschnitt der Jahre bei etwa 0,3 bis 0,4 % der Bevölkerung oder etwa 1% der aktiven Spieler.



**Abb. 1: 12-Monats-Prävalenz der Störung durch Glücksspielen in Deutschland (Bühringer, Czernecka, Kotter, Kräplin, 2019; BZgA, 2020; die Farben geben unterschiedliche Forschergruppen wieder)**

Epidemiologische Studien sind fehleranfällig, es kann zu einem „overreporting“ kommen, da z.B. die BZgA in ihren Studien ein Screening Instrument verwendet, das nach übereinstimmenden Untersuchungen die Prävalenzwerte überschätzt (Stinchfield, 2002), es kann aber auch zu einem „underreporting“ kommen, da besonders betroffene Personen in der Regel durch epidemiologische Studien nicht erreicht werden. Aufgrund der über viele Jahre einheitlichen Ergebnisse kann aber davon ausgegangen werden, dass die Werte zumindest die Realität für den zeitlichen Verlauf gut wiedergeben, so dass es über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren, trotz Zunahme der terrestrischen und internetbasierten Glücksspielangebote und erheblicher Zunahme der Werbebetats, keine signifikante Zunahme der Zahl der Personen mit einer Glücksspielstörung festzustellen ist. Ähnliche Ergebnisse wurden in anderen europäischen Ländern gefunden (Calado & Griffith, 2016). Damit ist die absolute Zahl mit 65.000 bis 653.000

<sup>15</sup> Auszüge u.a. aus Bühringer et. al (2018) und (2019) sowie Kräplin Goudriaan (2018)

(BZgA, 2020) groß, der prozentuale Anteil der Personen mit einer Glücksspielstörung an allen Glücksspielteilnehmern ist aber mit etwa 1 % der aktiven Teilnehmer gering.

## 2 Bedingungsfaktoren für eine Glücksspielstörung

Bei dem eher geringen Anteil stellt sich die Frage, was diese Personen charakterisiert, die eine Glücksspielstörung entwickelt haben. Grundsätzlich kommen Personenmerkmale wie z.B. fehlende Selbstkontrolle oder hohe Impulsivität in Frage, Glücksspielcharakteristika wie etwa Spieldauer und Einsatzhöhe sowie soziale Faktoren wie etwa Zugang zu Glücksspiel, Verfügbarkeit, Werbung oder gesellschaftliche Attraktivität. Da die Glücksspielcharakteristika für alle Personen gleich sind, soweit sie an legalen bzw. quasi-legalisierten Glücksspielen in Deutschland teilnehmen, und die genannten sozialen Faktoren sich nur unwesentlich regional oder in Bevölkerungsgruppen unterscheiden, bleiben als zentrale Bedingungsfaktoren vor allem Personenmerkmale übrig. Es gibt zwar einige soziale Gruppen mit einem erhöhten Risiko wie Männer in jungem Alter (siehe vorherige Hinweise zur Vulnerabilität von Jugendlichen) und Personen mit einem Migrationshintergrund (mögliche kulturelle Unterschiede oder Traumatisierungen als Vulnerabilitätsfaktor), doch gibt es jeweils weit mehr Angehörige dieser Gruppen, die keine Störung entwickelt haben.

Die Forschung befasst sich erst seit einigen Jahren mit der Analyse von individuellen Einflussfaktoren, die eine erhöhte *Vulnerabilität* für die Entwicklung von psychischen Störungen darstellen. Hierzu sind aufwendige Längsschnittstudien notwendig, um solche Merkmale vor Beginn des Glücksspielens zu erfassen und die weitere Entwicklung der Person im Laufe der Glücksspielteilnahme zu beobachten. Untersucht man lediglich aktive Glücksspieler, so besteht immer das „Henne-Ei-Problem“, ob die auffälligen Personenmerkmale zur Entwicklung einer Störung geführt haben, oder ob umgekehrt die Störung die Personenmerkmale beeinflusst hat. Insofern hilft es auch nicht, aktive Spieler bzw. Personen mit einer Glücksspielstörung nach ihren Glücksspielpräferenzen zu befragen, und daraus Schlussfolgerungen für die unterschiedliche Gefährlichkeit von Glücksspielen zu ziehen. Diese Art des Studiendesigns kann mögliche alternative Hypothesen zur Kausalrichtung der Effekte nicht prüfen, z. B. dass Personen mit einem erhöhten Risiko für eine Glücksspielstörung unabhängig von dem jeweiligen Einstieg in das Glücksspielen diese Störung entwickeln und sich im Laufe der Zeit dann Glücksspielen mit einem höheren Reiz und schnellerer Spieldauer zuwenden (insbesondere Automaten Spiele in Spielhallen und Spielbanken sowie schnelle Internetangebote). Aus der Forschung der letzten Jahre ergibt sich eine Reihe solcher Vulnerabilitätsfaktoren, die in Tabelle 1 zusammengestellt sind.

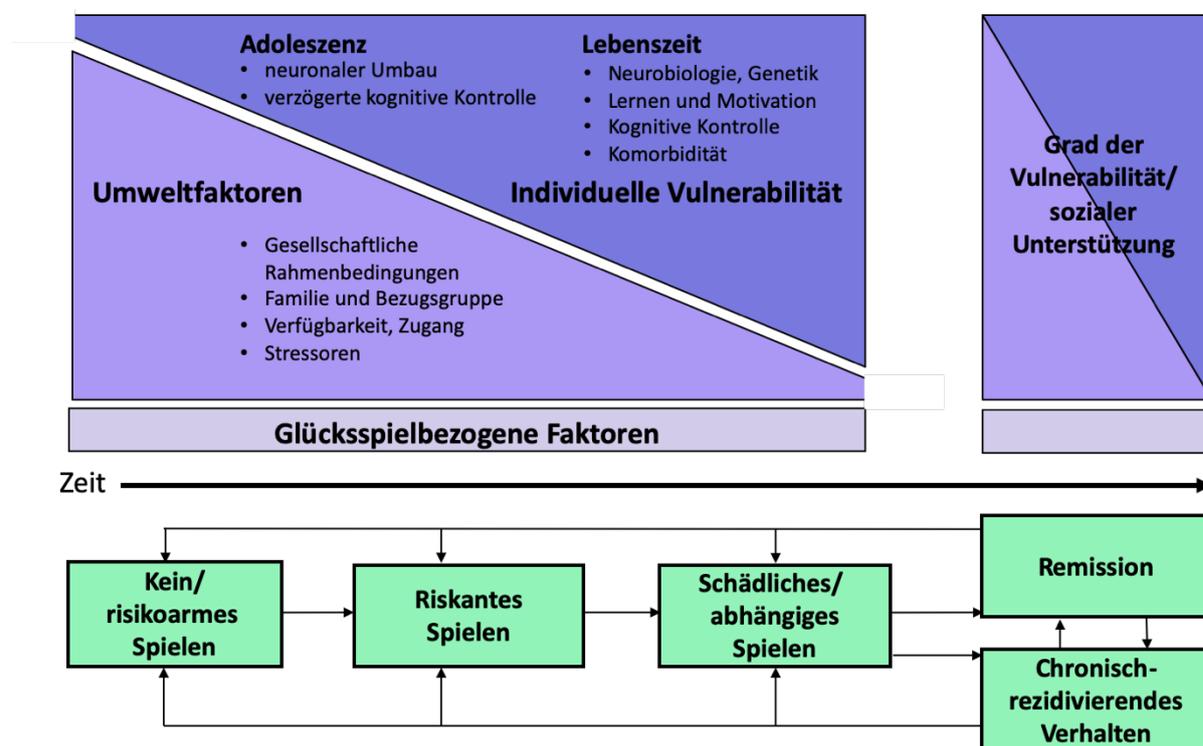
**Tabelle 1: Merkmale vulnerabler Spieler (nach Kräplin & Goudriaan, 2018)**

Neurobiologische Merkmale	Neuropsychologische Merkmale	Psychologische Merkmale
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genetische und frühkindliche (z.B. Traumata) Risikofaktoren</li> <li>• Dysregulation von Neurotransmittersystemen im Gehirn (Dopamin, Serotonin, Opioide)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhte Belohnungssensitivität und Bevorzugung sofortiger Belohnungen</li> <li>• Verringerte Bestrafungssensitivität</li> <li>• Erhöhte Aufmerksamkeit und physiologische Reaktion auf Glücksspielreize</li> <li>• Verringerte kognitive Kontrolle (z.B. Verhaltenshemmung)</li> <li>• Erhöhte Risikobereitschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychische Störungen (besonders Depression, Angst- und Substanzstörungen)</li> <li>• Kognitive Verzerrungen (Kontrollillusion)</li> <li>• Erhöhte Impulsivität (z.B. Handeln ohne über Konsequenzen nachzudenken),</li> <li>• ungünstiges Coping (= Bewältigung) z.B. Unterdrückung der Emotionen</li> </ul>

Untersuchungen zeigen, dass komorbide psychische Störungen bei vielen vulnerablen Spielern eine hohe Prävalenz haben (Lorains, Cowlshaw & Thomas, 2011; Slecza, Kraus, Braun & Bühringer, 2013), und deshalb bei der Gestaltung einer Werberichtlinie beachtet werden müssen, z.B. durch ein Verbot von Werbeinhalten zur Lösung von Problemen wie Einsamkeit oder Niedergeschlagenheit.

### 3 Entwicklung einer Glücksspielstörung

Eine multidisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe im Rahmen des europäischen Forschungsprojekts ALICE-RAP hat zwischen 2011 und 2016 die Literatur zur Entwicklung von Substanz- und Glücksspielstörungen gesichtet (Gell et al., 2016). Ein Ergebnis war die Weiterentwicklung des Vulnerabilitäts-Risiko-Modells um eine zeitliche Komponente des Einflusses der verschiedenen Merkmalsbereiche über den Zeitverlauf vom Beginn des Glücksspielens bis hin zur Glücksspielstörung (Abbildung 2, Weiterentwicklung des Modells von Bühringer et al., 2013).



**Abb. 2: Heuristisches Modell der Entwicklung schädlichen Spielverhaltens (Bühringer, Braun, Kräplin, Neumann & Slecza, 2013)**

Das Modell bezieht zunächst Ergebnisse aus der Forschung zur Entwicklung einer Glücksspielstörung ein und geht davon aus, dass der überwiegende Teil der Glücksspieler im Stadium eines risikoarmen Verhaltens verbleibt. Für einen kleinen Teil entwickelt sich eine Glücksspielstörung in mehreren Schritten, wobei die Entwicklungsstufen individuell sehr rasch (wenige Wochen) bis sehr langsam (mehrere Jahre) ablaufen können. Das beschriebene Modell

geht auch von einer unterschiedlichen temporären Relevanz der Einflussfaktoren aus, insofern psychosoziale Faktoren wie Glücksspielen von Freunden oder in der Familie, soziale Faktoren wie Vorbilder für Glücksspielen, Werbung sowie Merkmale des Glücksspielangebots für das erstmalige Glücksspielen und für den Beginn des Glückspiels die Entwicklung zeitweilig riskanten Spielverhaltens im jungen Erwachsenenleben eine Rolle spielen, während der *Übergang zur Glücksspielstörung* eher bei Personen mit den oben dargestellten Vulnerabilitätsfaktoren auftritt.

Noch wenig erforscht ist die Frage, ob im späteren Lebensverlauf die Vulnerabilität bei einzelnen Personen derart verstärkt wird, etwa durch traumatische Lebensereignisse, dass sich eine Glücksspielstörung entwickelt. Wenig erforscht sind auch die Einflussfaktoren für Spontanremissionen. Es ist lediglich bekannt, dass der Anteil der Personen mit einer Spontanremission auffällig hoch ist: Ein Mini-Review über 8 Studien zeigte, dass etwa 80% der remittierten Glücksspieler keine formale (professionelle) Hilfe in Anspruch nahmen (Rumpf et al., 2018). In einer deutschen Studie (Bischof et al., 2020) wiesen etwa 46% der Spieler mit einer DSM-IV Lebenszeitdiagnose für eine Glücksspielstörung, die aber zu keinem Zeitpunkt in ihrem Leben formale Hilfe erhalten hatten, zum Zeitpunkt der Untersuchung eine vollständige Remission (keine Diagnosekriterien lagen mehr vor) auf. Diese Werte erklären möglicherweise, neben hohen Behandlungsschwellen, die geringe Inanspruchnahme einer professionellen Hilfe. Es ist derzeit unklar, ob Werbung positiv oder negativ auf die Rate der Spontanremissionen Einfluss hat.

#### **4 Drei Zielgruppen für den Schutz der Teilnehmer an Glücksspielen**

Aus den genannten Überlegungen zur Entwicklung des Verbraucherschutzes in Deutschland, insbesondere bei riskanten Produkten, sowie aus den vorgestellten wissenschaftlichen Informationen ergeben sich drei Zielgruppen:

- Für *Jugendliche* als einer Gruppe entwicklungsbedingt hochvulnerabler Personen ist ein Verbot der Teilnahme an Glücksspielen notwendig. Der GlüStV (Landtag NRW, 2020) muss dies sicherstellen.
- Für die weit überwiegende Anzahl von etwa 99% der *risikoarme Spieler* geht es um allgemeine Grundsätze des Verbraucherschutzes, mit dem Ziel der Unterstützung einer *risikobewussten* und *risikoarmen* Spielteilnahme und der Eigenverantwortung. Der GlüStV muss dies unterstützen.
- Das erhöhte Risiko *vulnerabler Spieler* ist erst im Verlauf der Spielteilnahme, und häufig erst nach Monaten oder Jahren feststellbar. Es geht deshalb vor allem um Schutzmaßnahmen, die Früherkennung und Frühintervention bis hin zur Spielpause und Spielersperre (Bühringer, Kotter, Czernecka & Kräplin, 2018). Der GlüStV muss dieses erhöhte Risiko vulnerabler Spieler berücksichtigen.

## Literatur zum Anhang

- Bischof, A., Bischof, G., Meyer, C., John, U., Hodgins D.C. & Rumpf, H.-J. (2020). Untreated pathological gamblers: who recovers and who does not? *International Gambling Studies*, 20(2), 200-213, DOI: 10.1080/14459795.2019.1703201
- Bühringer, G., Braun, B., Kräplin, A., Neumann, M., & Slecza, P. (2013). Gambling - two sides of the same coin: recreational activity and public health problem. ALICE RAP Policy Paper Series, Policy Brief 2, 1-15.
- Bühringer G., Czernecka, R., Kotter, R. & Kräplin, A. (2019). Zur Relevanz der Merkmale von Spielstätten für die Regulierung des Glücksspielens am Beispiel der Geldspielgeräte. In J. Krüper (Hrsg.), *Strukturfragen der Glücksspielregulierung* (S. 47-72). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bühringer, G., Kotter, R., Czernecka, R. & Kräplin, A. (2018). Beyond Reno II: Who cares for vulnerable gamblers? *SUCHT*, 64(5-6), 325-334. doi:10.1024/0939-5911/a000566
- BZgA (2020). GLÜCKSSPIELVERHALTEN UND GLÜCKSSPIELSUCHT IN DEUTSCHLAND. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi: 10.17623/BZGA:225-GS-SY19-1.0
- Calado, F. & Griffith, M.D. (2016). Problem gambling worldwide: An update and systematic review of empirical research (2000–2015). *Journal of Behavioral Addictions* 5(4), 592-613.
- Gell, L., Bühringer, G., McLeod, J., Forberger, S., Holmes, J., Lingford-Hughes, A. & Meier, P. (Hrsg.). (2016). *What determines harm from addictive substance and behaviours?* Oxford: Oxford University Press.
- Kräplin, A. & Goudriaan, A. E. (2018). Characteristics and risk factors of gambling disorder as basis for responsible gambling strategies. *SUCHT*, 64(5-6), 247-256. doi:10.1024/0939-5911/a000559
- Landtag NRW (2020). *Entwurf des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021– GlüStV 2021) vom 28. Mai 2020* (die zugehörigen Erläuterungen ab Dokumentenseite 65). Verfügbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3443.pdf>.
- Lorains, F. K., Cowlishaw, S. & Thomas, S. A. (2011). Prevalence of comorbid disorders in problem and pathological gambling: systematic review and meta-analysis of population surveys. *Addiction*, 106(3), 490-498.
- Rumpf, H.-J., Petzold, M., Bischof, A. & Bischof, G. (2018). Mini-review: Recovery without treatment in gambling disorder and problematic gambling. *SUCHT*, 64, 275–282.
- Slecza, P., Kraus, L., Braun, B. & Bühringer, G. (2013). Komorbide Störungen bei pathologischen Glücksspielern: ein Überblick. *Wiener Zeitschrift für Suchttherapie*, 2(3), 171-177.
- Stinchfield, R. (2002). Reliability, validity, and classification accuracy of the South Oaks Gambling Screen (SOGS). *Addictive Behaviors*, 27(1), 1-19.